



---

**Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)**

Rösslimattstrasse 37  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 68 78  
disg@lu.ch  
www.disg.lu.ch

# **Merkblatt Timeout SEG A**

<b>1</b>	<b>Grundsätze.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Definition.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Prozess vor, während und nach einem Timeout .....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Indikation und Kontraindikation .....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Dauer und Finanzierung.....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Meldung und Verzeichnis an die DISG.....</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>4</b>

## **1 Grundsätze**

Dieses Merkblatt regelt die Grundsätze zur Nutzung von Timeout-Platzierungen. Es informiert die sozialen Einrichtungen, aber auch zuweisende Stellen, unter welchen Umständen ein Timeout möglich ist, welche Prozessschritte eingehalten werden müssen, wie lange ein Timeout dauert und wie es finanziert wird.

Ein Timeout definiert sich bereits über den Namen. Somit ist die Zielsetzung bei einem Timeout (Auszeit) in jedem Fall eine Rückkehr in die soziale Einrichtung und bedeutet damit eine Weiterarbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Es muss deshalb kein Austritt erfasst werden.

Es wird empfohlen, professionelle Anbietende für eine Timeout-Platzierung zu nutzen. Der Kinderschutz ist hier besonders hoch zu gewichten, da bei solchen Krisen immer ein Gefährdungspotential besteht. Soziale Einrichtungen, welche selber über ein Familiennetz für Timeout-Platzierungen verfügen, haben ein entsprechendes Konzept, welches von der DISG bewilligt wurde. Sie reichen der DISG ein jährliches Verzeichnis mit allen Timeouts ein (siehe Punkt 6 Meldung und Verzeichnis an die DISG).

## **2 Definition**

Timeout-Platzierungen sind notwendige Drittplatzierungen in andere Einrichtungen oder Privathaushalte aufgrund schwerer Krisen bei der Betreuung im stationären Angebot einer sozialen Einrichtung. Timeouts sollen nur in dringenden und begründeten Fällen angewendet werden. Wie oben beschrieben, handelt es sich um eine Auszeit mit der Zielsetzung, dass die Betreuung nach dem Timeout im bestehenden stationären Rahmen weitergeführt wird. Timeout-Platzierungen in der Herkunftsfamilie oder gar bei Mitarbeitenden im privaten Rahmen sind nicht gestattet.

## **3 Prozess vor, während und nach einem Timeout**

### Vor dem Timeout

Die vorhandenen pädagogischen Konzepte sind umzusetzen. Die Eltern, die Kinder und Jugendlichen sowie die zuweisenden Stellen sind laufend in die nötigen Erziehungsmassnahmen einzubeziehen. Die Betreuung ist je nach Krisensituation zu intensivieren. Dies kann verbunden sein mit der Einleitung einer Gewaltberatung, Psychotherapie, häufigere Gespräche, Konfrontationen und Sanktionen. Auch Fachberatungen und Fallsupervisionen für das Betreuungspersonal sollen für die Bewältigung von Krisensituationen genutzt werden.

Erzielen die erwähnten Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung, gilt es, mit den Eltern, den Kindern und Jugendlichen und den zuweisenden Stellen zu klären, ob das Angebot der sozialen Einrichtung den Bedarf der Kinder und Jugendlichen weiterhin abdecken kann und ob ein Timeout eine dafür zielführende Intervention ist.

Bevor ein Timeout ausgelöst wird, ist die Zielerreichung zu formulieren und mit allen Beteiligten abzusprechen. Es soll dazu eine schriftliche Vereinbarung zwischen allen beteiligten Personen erstellt werden. Das übergeordnete Ziel ist die weitere Betreuung in der sozialen Einrichtung.

Die aufnehmende Timeout-Einrichtung oder Timeout-Pflegefamilie verfügt über eine gültige Anerkennung nach SEG, einer gültigen Bewilligung nach PAVO oder bei einer ausserkantonalen Timeout-Platzierung über eine gültige Bewilligung des betreffenden Kantons. Timeout-Platzierungen im Ausland sind nicht erlaubt.

### Während dem Timeout

Die soziale Einrichtung hat eine verantwortliche Person zu benennen, welche für den regelmässigen Kontakt (mind. wöchentlich) mit der Timeout-Einrichtung, Timeout-Pflegefamilie, den Eltern, den Kindern und Jugendlichen sowie den zuweisenden Stellen zuständig ist. Diese Kontakte dienen hauptsächlich der Überprüfung der Erfüllung der vereinbarten Zielsetzung sowie der Stützung der Massnahme und dem Informationsaustausch.

Bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen sind die Vorgaben der DVS verbindlich.

Bei Abbruch eines Timeouts muss die Rückführung in die soziale Einrichtung innerhalb 24 Stunden gewährleistet sein oder eine adäquate Übergangslösung organisiert werden. Bei massiven Vorfällen während des Timeouts, ist eine sofortige Rücknahme oder adäquate Überbrückungslösung zu organisieren.

Der Abschluss eines Timeouts ist mit allen beteiligten Personen vorzubereiten und zu planen.

### Nach dem Timeout

Es erfolgt eine Auswertung der für das Timeout festgelegten Ziele. Mit den Eltern, den Kindern und Jugendlichen und den zuweisenden Stellen soll im Anschluss daran eine schriftliche Vereinbarung über die Weiterführung der Betreuung durch die soziale Einrichtung abgeschlossen werden. Diese dient an regelmässigen Standortgesprächen als Grundlage, um den weiteren Aufenthalt in der sozialen Einrichtung in Anbetracht der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu prüfen.

## **4 Indikation und Kontraindikation**

Je nach Art der Einrichtung, nach Alter der Zielgruppe und nach Öffnungszeiten können folgende Gründe ein Timeout auslösen, sofern die zuvor getroffenen Massnahmen nicht die erhoffte Wirkung erzielen:

- Anhaltende massive Krisensituation oder wiederholende Regelverletzungen
- Gewalt, Drogen, sexueller Übergriff, Kurvengang
- Anhaltende Verweigerung des Regelschulbesuches

Keine Gründe für ein Timeout sind:

- Verweigerung der internen Schule
- Psychische Krisen
- Verweigerung der "Rückführung" in Einrichtung durch Eltern nach Wochenenden daheim (→ Einschalten Beistandschaft oder Gefährdungsmeldung KESB)
- Überbrückung bei einem Abbruch des Betreuungsverhältnisses durch die soziale Einrichtung (→ Austritt erfassen)

## 5 Dauer und Finanzierung

Ein Timeout ist dann wirkungsvoll, wenn die vereinbarte Zielsetzung innerhalb der geplanten Zeit umsetzbar ist. Ein Timeout dauert in der Regel maximal einen Monat.

Die Finanzierung des Timeouts ist Sache der sozialen Einrichtung.

Die gültige KÜG läuft während des Timeouts weiter. Die DISG bezahlt während des Timeouts die üblichen, mit der sozialen Einrichtung vereinbarten Pauschalen. Auch die Kostenbeteiligung der Kinder/Jugendlichen bleibt unverändert.

## 6 Meldung und Verzeichnis an die DISG

Das einzelne Timeout soll der DISG nicht fallweise gemeldet werden.

Die sozialen Einrichtungen führen eine Liste aller Timeouts, welche der DISG im Rahmen der Aufsicht auf Verlangen vorgelegt werden muss. Die Liste enthält für jedes Timeout folgende Angaben:

- Name des Kindes beziehungsweise Jugendlichen
- Name und Adresse der Timeout-Einrichtung beziehungsweise Timeout-Familie
- Dauer des Timeouts mit Datum «von ... bis ...»
- Zielerreichung
- Kosten

Dies gilt auch für Timeouts bei eigenen Kontaktfamilien. Anonymisierte Statistiken zu den Timeouts, beispielsweise zur Häufigkeit oder Dauer, können in Berichten veröffentlicht werden.

Eine Meldepflicht für die soziale Einrichtung besteht, wenn sie gemäss Art. 20a PAVO Pflegeplätze entgeltlich oder unentgeltlich vermittelt. Dies schliesst die Platzierung von Kindern in eigene Timeout-Familien ein. In diesem Fall ist der DISG jährlich ein Verzeichnis gemäss [PAVO Art. 20d Absätze 1 und 2](#) einzureichen.

## 7 Abkürzungsverzeichnis

- DISG	Dienststelle Soziales und Gesellschaft
- DVS	Dienststelle Volksschulbildung
- KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- KÜG	Kostenübernahmegarantie
- PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern
- SEG	Gesetz über soziale Einrichtungen SRL 894

Dieses Merkblatt gilt ab dem 6. Oktober 2022 und ersetzt die Version vom November 2012.